

Im Jahr 2001 hatte die Begründung von mir iZm. H. Koelzsch schon vorgelegen:

Der wesentliche Gesetzesinhalt des (IPR) EGBGB **im Jahr 2001** in Deutschland !

Im Bereich des Arbeitsrechts am Ort der tatsächlichen Arbeit galten 2001 folgende Grundsätze:

- **Art. 30 Abs.1 EGBGB** unterlag der zwingende Arbeitnehmerschutz des Landes, dessen Recht mangels Rechtswahl anzuwenden wäre, zu dem er die engeren Beziehungen hatte
- **Art. 30 Abs.2 Nr. 1 EGBGB** unterlagen mangels vertraglicher Rechtswahl die Arbeitsverhältnisse dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer in Vertragserfüllung gewöhnlich seine Arbeit verrichtete, d.h. z.B. wo er überwiegend seine Arbeit aufnimmt und beendet
- **Art. 34 EGBGB** in jeden Falle galten die zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts.
 - z.B. bei Betriebsübergang (BAG IPRax 94,126)
 - bei Kündigungsschutz (BAG IPRspr 94, Nr. 64)
 - bei Betriebsverfassung (BAGE 30, 266, Nr. 16 IPR)

Die **Art. 30 (2) EGBGB** und **Art. 34 EGBGB**, konnten durch die Möglichkeit zur einzelvertraglichen Festlegung der anwendbaren Rechtsordnung nicht beseitigt werden. Der Art. 30 (2) EGBGB stellte grundsätzlich auf das Recht des Arbeitsortes ab, es sei denn, es bestünden engere Verbindungen zu einer anderen Rechtsordnung.

In der Arbeitsrechtlichen Entscheidung ist bedeutend, dass der Begriff der Ausstrahlung des Inländischen Betriebs, bzw. die Einstrahlung des Ausländischen Betriebes, aus deutscher Sicht wie in diesem Fall, demnach sich nicht unter organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmen lässt; es ist vielmehr auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungsbedingungen zu ermitteln, ob der in Luxemburg angemeldete Fernfahrer bzw. BR Heiko Kölzsch weiterhin dem Inlandsbetrieb, als die rechtlich unselbständige Zweigstelle in Deutschland und deren Betriebsteile, zuzuordnen ist oder nicht. Bei der Gasa Spedition Luxemburg bestand eine vom Unternehmer gewollte „**Leistungseinheit**“, als Einheit mit arbeitsorganisatorischer Struktur, um mit Mitarbeitern, mit Hilfe sächlicher (Disposition/Werkstatt) sowie immaterieller Mittel (LKW), bestimmte arbeitstechnische Zwecke nachweislich und fortgesetzt, beim angeordneten und arbeitsvertraglichen Ort zur Vertragserfüllung, die „Aufnahme und Beendigung“ als tatsächliche Tätigkeit zum „Dienst am LKW-Steuer“ zu bewerkstelligen.

Die Gasa-Spedition Luxemburg war somit in der „Ausführung“ zu 90 % ein reiner deutscher Inlandsbetrieb, in dem der

- „**Unternehmer**“ (luxembourgsche Adresse mit Geschäftsführer), die
- „**organisatorische Einheit**“ (alle LKW Standorte - Adressen der Fahrer) mit Hilfe des
- „**Leitungsapparat**“ (Disposition in Dänemark) zur Erreichung des
- „**Betriebsziels**“ (Transport von Blumen) einsetzte.

Alle diese „**Betriebselemente**“ wurden in der Zeit in der praktischen Ausführung über 90 %, bei der Aufnahme und Beendigung der Arbeit, in Deutschland bzw. In Osnabrück verwirklicht. Damit wird außerdem klar bewiesen, dass es sich bei dem deutschen BetrVG um einen Bestandteil der „Wirtschaft- und Sozialordnung“ handelt und auch so vom Betriebsrat (BR) als ein Teil der dort örtlichen „Allgemeinen Lebens- und Gesellschaftsordnung“ praktiziert wurde.

Anlage Nr. 9: e-Mail an die Bundesregierung am 28.11.2000 von Gregor Ter Heide

Am 21.01.2001 wurde erstmals in Odense Dänemark ein „Aushang“ bei der Gasa für die deutschen in Luxemburg angestellten internationalen Fernfahrer der Gasa Spedition Luxemburg, bekannt gemacht. Es wurde mitgeteilt das von der Spedition Ove Oestegaard die LKW übernommen werden sollten. Auf der bisherigen bekannt gewordenen Arbeitsweise der dänischen Spedition Ove Oestegaard, was z.B. den Verdienst über km-Geld betrifft und Probleme mit der VO (EG) 3820/85 (Lenk- und Ruhezeit) usw., wählten die durchschnittlich über 21 Beschäftigten der Gasa Spedition Luxemburg die in Deutschland wohnten, aufgrund des IPR (**Internationales Privatrecht**) am 05.03.2001, gem. **Art. 27 EGBGB – Art. 34 EGBGB**, einen Betriebsrat nach deutschem Recht, um eine „betriebliche Mitbestimmung“ wahrnehmen zu können.

Am 05. 03. 2001 fand auch mit dem Ersatz-Betriebsrat Heiko Kölzsch (Ersatz für Mike Peun) die Konstituierende Sitzung statt. Der BR hatte laut Geschäftsordnung, seinen Sitz in Wallenhorst bei Osnabrück beschlossen. Aufgrund der **Betriebsübergang-Richtlinie 77/187/EWG** vom 14.02.1977 wollte der BR für den anstehenden Betriebsübergang oder Betriebsänderungen iZm. **§§ 111 - 113 BetrVG** seine Beteiligungsrechte in Luxemburg wahrnehmen. Hierzu besteht ein eindeutiger schriftlicher Beweis, dass es in der Gasa Spedition Luxemburg von 04.07.1992 an, insg. vier (4) Jahre lang einen „deutschen Betriebsrat“ nach dem EGBGB gab.

Anlage Nr. 4: Bekanntmachung Wahlergebnis Dänemark und Luxemburg der Gasa Odense Spedition vom **04.07.1992**

Anlage Nr. 5: Aushang in Dänemark der Gasa Odense vom 21. 01. 2000

Anlage Nr. 6: Schreiben von 2 Fahrern aus der Besprechung in Odense Dänemark am 28. 02. 2000

Anlage Nr. 7: Betriebliche Anweisung vom 18.07.2000 zum Wechselstandort von Paul und Heiko zur LKW Nr. **U 1596**

Anlage Nr. 9: Schreiben v. Lux Betriebsrat an Gasa Spedition Luxembourg wegen Betriebsübergang vom 17. 01. 2001

Anlage Nr. 10: Aushang vom ACAL Gewerkschaftler und Betriebsratsbetreuer Gregor Ter Heide am 31. 01. 2001

Anlage Nr. 11: Bekanntmachung der BR-Wahl, per Fax, per Aushang und in 3 luxembourger Tageszeitungen 03/ 2001

Anlage Nr. 13: Einschreiben vom Direktor Finn Schmidt wegen dem BR vom 16. 03. 2001

Am 20.03.2001 fand eine die BR-Sitzung mit 10 Tagesordnungspunkten mit H. Kölzsch als Ersatz für Uwe Schunk statt. In dieser Sitzung war der jetzige Kläger als Ersatz-Betriebsratsmitglied, betriebsverfassungskonform als BR tätig, um u.a. dänische Leasing-Fahrer (sog. Euro-Driver) auf den in Luxembourg zugelassenen LKW zu vermeiden, die anstelle von willkürlich ohne ersichtlichen Grund entlassenen Fernfahrern eingesetzt werden sollten. Diese dänischen Euro-Driver hatten (damals) keine Erteilung der E-Genehmigungen bzw. Arbeitserlaubnisse beim zu entscheidenden Arbeitsamt in Luxemburg (Administration de l'Emploi, 10, rue Bender, L-1229 Luxembourg) angemeldet und das wäre auch im Einzelfall nur möglich gewesen, wenn ein konkreter dauerhafter Arbeitsplatz tatsächlich vorlag. Ein staatliches Abkommen für die Arbeitserlaubnis oder der Arbeitnehmerüberlassung in Bezug von dänischen Leasing-Fahrern lag auch nicht vor.

Anlage Nr. 2: Arbeitserlaubnisse und Sozialabsicherungsvorschriften in Luxembourg aus Oktober 1998 (u.a. E-110)

Anlage Nr. 15: Schreiben von 3 beteiligten Rechtsanwälten wegen BR v. 23. 03. 2001; 29. 03. 2001 und 13. 04. 2001

Anlage Nr. 20: Beschlussverfahren des Betriebsrats gegen Gasa Spedition am ArbG Osnabrück am 04. 05. 2001

Anlage Nr. 14: Aushang vom BR-Beschluss vom 20.03.2001 wegen Euro-Driver